

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1991

Ausgabe Nr. 42

Ausgabetag 11.10.1991

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
500	30.09.1991	a) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	1278 - 1280
501	30.09.1991	b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	1281 - 1283
GEMEINDE OSTBEVERN			
502	30.09.1991	a) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Nachtragssatzung	1284
503	01.10.1991	b) Hundesteuersatzung vom 01.10.1991	1285 - 1293
WASSER- UND BODENVERBAND WARENDORF-NORD			
504	11.10.1991	Verbandsschau	1294

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.08 Sö/Fri-2

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
"Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 05.03.1991 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 1253) angezeigten 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" hat der Regierungspräsident in Münster lt. Verfügung vom 05.09.1991 -Az.: 35.2.1-5205-25/91- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung betrifft zum einen zwei Grundstücke südlich des Eingangsbereiches der Straße Kleikamp; für die jeweils südlichen Grundstücksteile sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung von Wohnhäusern geschaffen worden. Die weiteren Änderungen betreffen das Grundstück eines im östlichen Plangebiet ansässigen Möbelfabrikationsbetriebes.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" in der Fassung der 13. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die von der Änderung betroffenen Flächen sind im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

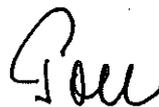
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

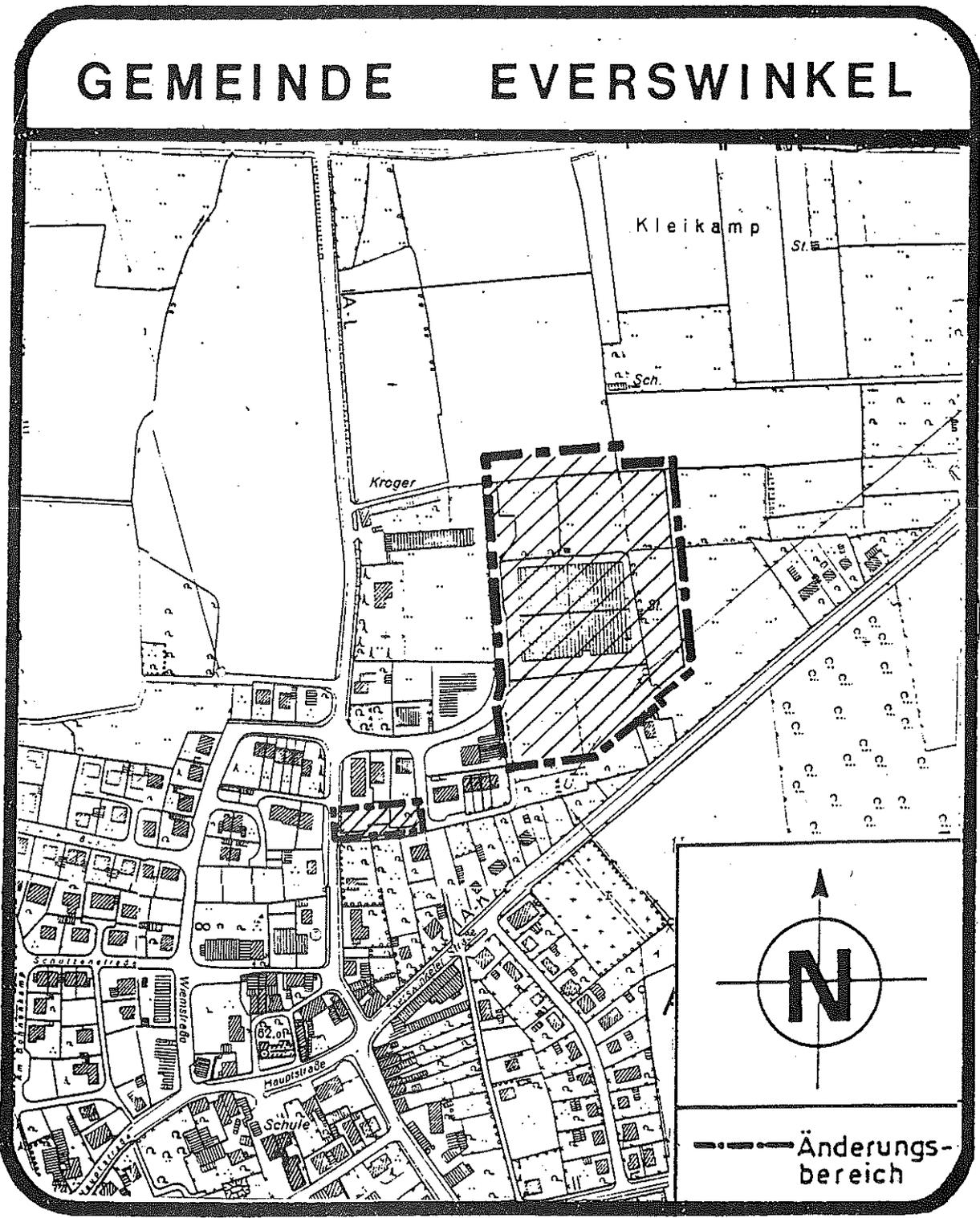
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 30.09.1991



(Poll)
Bürgermeister



GEMEINDE EVERSWINKEL

Übersichtsplan M. 1 : 5000

Anlage betr. die
13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"